

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 78/13 B

L 3 U 2816/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 458/10 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin
Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2013 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den zumindest sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt. Die Beschwerde verkennt, dass Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ist. Vielmehr ist unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung darzulegen, dass der Rechtsstreit eine klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die bislang höchstrichterlich nicht geklärt ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

